

II-4725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2431/J

1988-07-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (Ingehaeff)

Vorfall: April 1985

Silvio Ingehaeff gibt an, im KOAT, Leiserstraße, Wien XIV, von mehreren Beamten geschlagen und menschenunwürdig behandelt worden zu sein. Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß Ingehaeff u.a. gezwungen wurde, seinen eigenen Kot zu essen. In der Anfragebeantwortung 976/AB zu 979/J teilt der Innenminister mit, daß die Anzeige gegen die Beamten von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt wurde. In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Hat die Staatsanwaltschaft im Zuge der Vorerhebungen die gerichtliche Einvernahme des Anzeigers Ingehaeff beantragt?
2. Wenn ja, was waren die Ergebnisse dieser Einvernahme?
3. Wenn nein, was waren die Gründe dafür, eine solche Einvernahme nicht zu beantragen?
4. Wurden gerichtliche Vorbereitungen veranlaßt, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?
5. Lag der Staatsanwaltschaft als Grundlage für die Entscheidung gemäß § 90 StPO die Niederschrift eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls vor?
6. Wurde diese Niederschrift für ausreichend befunden, um eine Entscheidung gemäß § 90 treffen zu können?

7. Welche Ermittlungserfolge erwartet sich die Anklagebehörde davon, wenn in einer Strafsache Berufskollegen des Beschuldigten eine Vernehmung mit dem Anzeiger durchführen?
8. Falls keine polizeiliche Vernehmung durchgeführt wurde: Auf welche sonstigen Grundlagen stützte sich die Entscheidung gemäß § 90 StPO?